

Hofer Landbus Ausschreibung Verkehrsleistung Frankenwald

Bieterinformation Nr. 1

Bieter haben Fragen gestellt, deren Beantwortung von Interesse für alle Bieter sein könnte:

Frage Nr. 1:

In Kapitel 31 der Leistungsbeschreibung ist die Rede davon, dass die Fahrten von einer Steuerungssoftware dynamisch geplant und die Faustregel elektronisch an das Fahrpersonal gemeldet werden. Ist neben der rein elektronischen Annahme und Vermittlung von Fahraufträgen auch die telefonische oder schriftliche Annahme in einer Zentrale vorgesehen? Auf welchem Weg werden diese Fahrtwünsche dem Fahrpersonal mitgeteilt: telefonisch oder digital? Erfolgt diese Weitergabe auf direktem Wege oder über die betriebliche Verwaltung des ausführenden Unternehmens? Eine Darstellung des Prozesses und der handelnden Akteure sind zum Verständnis der Vorgänge hilfreich.

Antwort Frage Nr. 1:

Ja, die telefonische Annahme von Fahraufträgen in einer Zentrale ist vorgesehen. Die telefonisch entgegengenommenen Aufträge werden vom den Mitarbeitern der Zentrale in das Steuerungssystem eingegeben. Die kann über eine externe Zentrale geschehen oder durch die Disponenten des ausführenden Unternehmens, wenn dieses über eine eigene Zentrale verfügt.

Frage Nr. 2:

An mehreren Stellen der Unterlagen ist die Rede davon, dass neben den 2 regulären Fahrzeugen 4 weitere Fahrzeuge als Reserve vorzuhalten sind. Uns erscheint die Fahrzeug Reserve als zu hoch und bitten um Erläuterung und Bestätigung.

Antwort Frage Nr. 2:

Die Planungen gehen davon aus, dass zu Spitzenlastzeiten bis zu vier weitere Fahrzeuge benötigt werden. Die betrifft vor allem die Sommermonate am Wochenende mit den im künftigen Bediengebiet sehr zahlreichen Festen. Diese Fahrzeuge können kurzfristig aus anderen Einsätzen eingebracht werden, wenn sie und das Fahrpersonal entsprechend vorbereitet sind.

Frage Nr. 3:

Wenn an der Vorgabe von vier Reservefahrzeugen festgehalten wird, bitten wir um Bestätigung, dass es sich hier um eine rein technische Reserve handelt, die nicht personell besetzt sein muss.

Antwort Frage Nr. 3:

Ja, es handelt sich bei den vier Reservefahrzeugen um eine rein technische Reserve, die nicht personell besetzt sein müssen, jedoch über eine Bereitschaft einsetzbar wären. Grundsätzlich streben wir an derartige Einsätze (Feste, Veranstaltungen) vorzuplanen.

Frage Nr. 4:

In einem Zeitraum von täglich 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr ist gemäß Kapitel 3.1 der Leistungsbeschreibung der Betrieb sicherzustellen. Die Zeit wird um weitere 30 Minuten zum Betriebsende erweitert, um eventuelle Fahrten abschließen zu können. Ist es richtig, dass die Vorgaben bedeuten, dass die erste Fahrt vom Einsatzort um 6:00 Uhr startet? Oder ist gemeint, dass die erste Fahrt mit Fahrgast um 6:00 Uhr beginnt?

Antwort Frage Nr. 4:

Es ist gemeint, dass die erste Fahrt mit Fahrgast um 6.00 Uhr beginnen kann und die letzte Fahrt um 23.00 Uhr beginnen kann.

Frage Nr. 5:

Im Kapitel 3.2 ist die vom Auftraggeber gestellte Technik beschrieben. Bitte beschreiben Sie die Anforderung an die fahrzeugseitige Technik zur Aufnahme dieser Ausstattung.

Antwort Frage Nr. 5:

Im Fahrzeug werden Tablet oder Mini-Tablets inkl. der geeigneten Halterungen und Energieversorgung verwendet.

Frage Nr. 6:

Unter der laufenden 8. der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird als Nachweis eine Referenz mit Ansprechpartnern genannt. Welche Qualität soll die Referenz haben? Welche Bedeutung hat sie für die Vergabeentscheidung?

Antwort Frage Nr. 6:

Die Abfrage der Referenz dient als Beleg für die Fachkunde und die technische Leistungsfähigkeit.

Frage Nr. 7:

In Kapitel 7.3 der Leistungsbeschreibung wird die Vergütung geregelt. Unter Ziffer (1) wird beschrieben, dass die variablen Kosten je Besetzkilometer vergütet werden. Wir bitten um Definition der Besetzkilometer: Handelt es sich dabei um die Gesamtkilometer zur Erbringung der Leistung (d. h. inklusive Leerkilometer und Umsetzkilometer) oder lediglich um die Kilometer, die mit Fahrgästen geleistet werden?

Antwort Frage Nr. 7:

Unter Besetzkilometer sind jene Kilometer gemeint, bei denen Fahrgäste befördert werden.

Frage Nr. 8:

Gilt jahrelange Erfahrung als konzessioniertes Linienverkehrsunternehmen als ausreichende Referenz?

Antwort Frage Nr. 8:

Erfahrung als konzessioniertes Linienverkehrsunternehmen gilt als ausreichende Referenz.

Frage Nr. 9:

Erfolgt die Preisfortschreibung gem. § 2 (3) des VV unterjährig und mit Rückwirkung?

Antwort Frage Nr. 9:

Eine Preisfortschreibung erfolgt nicht unterjährig und nicht rückwirkend. Kostensteigerungen, die vom Anbieter nicht zu beeinflussen sind (z.B. Erhöhungen der CO₂-Bespreisung, Steuern und Abgaben, Anpassungen des Mindestlohns) können auf dem Verhandlungsweg nach Ablauf des ersten Betriebsjahres angepasst werden.

Frage Nr. 10:

Erfolgt die Preisfortschreibung nur für den die 3 % überschießende Kostensteigerung?

Antwort Frage Nr. 10:

Die Preisfortschreibung schließt die 3 % Kostensteigerung ein.

Frage Nr. 11:

Laut Auftragsbekanntmachung Abschnitt II.1.5) beträgt der geschätzte Gesamtwert 312.500 EUR. Gilt dieser Wert als Jahreswert?

Antwort Frage Nr. 11:

Ja, der geschätzte Gesamtwert gilt als Jahreswert.

Frage Nr. 12:

Unter Punkt 9 Höhere Gewalt wird darauf hingewiesen, dass sich die Vertragspartner in diesem Fall von ihren Verpflichtungen gegenseitig entbinden. Findet dann keine Erstattung der Fixkosten (Fahrzeug und Personal) statt? Es ist nicht definiert, was unter höhere Gewalt fällt.

Antwort Frage Nr. 12:

In Gesetzen findet sich keine Definition zum Begriff höhere Gewalt. In der Rechtsprechung werden damit Ereignisse bezeichnet die als unvorhersehbar und unbeherrschbar angesehen werden, die von außen wirken und auch bei äußerster Sorgfalt nicht zu verhüten sind. Als Beispiele werden regelmäßig u.a. Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikans, Kriege und Revolutionen aufgeführt.

Für den Einzelfall im Sinne dieses Angebots ist die Erstattung der nachgewiesenen Fixkosten vorgesehen. D.h. Fahrzeug- und Personalfixkosten können dann bezahlt werden, wenn das Fahrpersonal nicht anderweitig eingesetzt wurde oder eine Ausgleichszahlung von anderer Stelle erfolgt ist. Analog gilt dies für die Fahrzeugkosten.

Frage Nr. 13:

Die Angebotsabgabe erfolgt am 02.02.2022, die Betriebsaufnahme soll am 30.03.2022 stattfinden, also knapp zwei Monate später. Das ist für die Erteilung einer Genehmigung nach dem PBefG ein äußerst enger Zeitrahmen. Wie ist der Fall geregelt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb dieser Frist eine Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis erteilt?

Antwort Frage Nr.13:

Für den Fall, dass keine Genehmigung oder einstweilige Erlaubnis seitens der Genehmigungsbehörde erteilt wird muss der Projektstart nach hinten verschoben werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass kein entsprechender Förderbescheid oder vorzeitiger Maßnahmenbeginn von der Förderstelle erteilt wird.

Der Auftraggeber geht allerdings davon aus, dass die Gremienbefassung am 14.02.2022 erfolgen wird. Nach Vorabinformation und Ablauf der zehntägigen Wartefrist besteht ca. ein Monat Zeit für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis. Erfahrungsgemäß ist dies ausreichend.

- Ende der Bieterinformation Nr. 1 –